

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>		
X	<b>der Stadtvertretung</b>	28.3.19	17

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

## **II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen**

### **A) SACHVERHALT**

In der Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2018 wurde die vorgelegte Festsetzung des Abgabesatzes und die II. Änderungssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe nicht beschlossen.

In einem von der CDU-Fraktion vorgelegten Beschlussvorschlag wurden u.a. „massive systematische Fehler“ als Begründung aufgeführt.

Die Verwaltung wurde ferner beauftragt, die Kalkulation dem Kreis Ostholstein (Kommunalaufsicht und Gemeindeprüfungsamt) zur Prüfung vorzulegen und auf inhaltliche und systematische Richtigkeit, bzw. Fehlerhaftigkeit ab dem Haushaltsjahr 2014 überprüfen zu lassen.

Zur näheren Information ist zunächst festzuhalten, dass die beanstandete Systematik der Kalkulation bereits seit Neuordnung der Tourismusabgabe (damals noch Fremdenverkehrsabgabe) zum 01.01.2000 angewandt wird. Eine erste Kalkulation nach dieser Systematik wurde bereits am 14. Juli 1999 für die Jahre 1998 und 1999 zur Systemumstellung zum 01.01.2000 durch das Kämmereiamt erstellt und wird in dieser Form unter Berücksichtigung von Gesetzesänderungen und neuester Rechtsprechung unverändert angewandt.

Mit Schreiben vom 16.01.2019 wurde die Kommunalaufsicht gebeten, die Kalkulationen ab dem Jahr 2014 zu überprüfen und zu bewerten.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein hat mit Email vom 11.02.2019 u.a. mitgeteilt: *„Die von der Stadt Heiligenhafen erlassene Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe verstößt nach erster Durchsicht und auch nach Rücksprache mit dem GPA nicht gegen geltendes Recht. Die ihr zugrunde liegende Kalkulation bildet die tatsächlichen Verhältnisse der Kommune sowie der dortigen Verhältnisse ab. Ohne konkrete Benennung von Fehlern in der Kalkulationsgrundlage kann von hier nicht beurteilt werden, ob diese richtig ist. Sollten jedoch vor Ort der Selbstverwaltung Fehler in der Kalkulation auffallen, ist es gem. o.g. Ausführungen im Rahmen der Satzungsautonomie Aufgabe der Selbstverwaltung hier nachzubessern.“*

Hinsichtlich möglicher Kalkulationsfehler muss beachtet werden, dass die Einbeziehung der Kosten des Stadtverkehrs und die damit erhoffte teilweise Refinanzierung des Defizits aus dem Stadtverkehr fehlerhaft ist.

Durch die Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 10 Abs. 2 KAG vom 19.01.2017 wird der Umfang der kalkulationsfähigen Aufwendungen lediglich für die Kurabgabe (unter der Voraussetzung der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs) erweitert. Keine Veränderung ergibt sich daraus jedoch für die Tourismusabgabe. Die regionale Wirtschaft soll nach dem Willen des Gesetzgebers mit derartigen Aufwendungen nicht belastet werden. Damit ist eine teilweise Refinanzierung über die Tourismusabgabe ausgeschlossen. Eine Minderung der Aufwendungen hat zwangsläufig Auswirkungen auf den Abgabesatz.

Hierbei ist –auch nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes- zu beachten, dass Aufwendungen für zurückliegende Jahre (s. Ziffer 5 des Antrags der CDU-Fraktion) und somit auch nicht entstandene Aufwendungen für Veranstaltungen und Marketing in eine Vorkalkulation nicht nachträglich eingestellt werden können.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 hat der Tourismus-Service Heiligenhafen zwischenzeitlich mitgeteilt, dass im Bereich Veranstaltungen im Jahr 2019 einige Veränderungen und Ergänzungen geplant werden, für die zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 35.00,00 € netto eingeplant wurden. Diese zusätzlichen Aufwendungen sollen der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG über den V. Nachtrag zum Vertrag zur

Übernahme touristischer Dienstleistungen für das Jahr 2019 zur Verfügung gestellt werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung in der Sitzung am 28.03.2019 sind diese zusätzlichen Aufwendungen in der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2019 bereits berücksichtigt.

Für das Jahr 2017 ergibt sich nach der Feststellung des Ergebnisses der Tourismusabgabe nunmehr eine Überdeckung in Höhe von 36.226,00 €. Die Feststellung der Tourismusabgabe 2017 nach den Ergebnissen der vorläufigen Jahresrechnung 2017 ist als Anlage 1 beigefügt. Für das Jahr 2018 beträgt das Tourismusabgabebaufkommen voraussichtlich 539.000,00 €.

Die unter Berücksichtigung des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2017 durchgeführte Kalkulation des Abgabensatzes für die Erhebung einer Tourismusabgabe 2019 nach den Ansätzen des Entwurfs des Haushaltsplans 2019 (Anlage 2) ergibt einen Abgabesatz i.H.v. 1,7 %.

Darüber hinaus ist auf Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes die Satzung hinsichtlich der Definition der Abgabe (§ 1) und des Datenschutzes (§ 9) redaktionell anzupassen.

## **B) STELLUNGNAHME**

Seitens der Verwaltung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

## **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

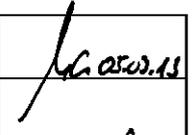
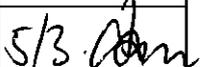
Bei einem Abgabesatz von 1,7 % würden die Erträge der Tourismusabgabe voraussichtlich ca. 360.000,00 € ergeben.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

**Feststellung**  
**der Tourismusabgabe 2017**  
**nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2017**

1. Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Schleswig-Holstein, Ostseebäderverband, Sachverständigenkosten usw.		12.697,00 €
2. Allgemeine Aufwendungen		<u>257.558,00 €</u>
3. Summe aus 1 und 2		270.255,00 €
4. Eigenanteil der Stadt Heiligenhafen: 30 %		81.077,00 €
5. Aufwendungen laut Tourismusabgabesatzung: 70 % von 270.255,00 €		189.178,00 €
6. Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:		
<u>Aufwendungen:</u>		
a) Gesellschaften der Stadt	2.197.874,00 €	
b) Abschreibungen	665.500,00 €	
c) Zinsaufwand/Tilgung	213.600,00 €	
d) Bewirtschaftung, Miete/Pachten	46.078,00 €	
<u>Erträge:</u>		
e) Kurabgabe	./.	1.775.249,00 €
f) Tourismusabgabe	./.	316.413,00 €
g) Ertr. aus der Aufl. v. Sonderposten	./.	380.880,00 €
h) vermischte Einnahmen	./.	<u>445,00 €</u>
		650.065,00 €
14 % von 650.065,00 € =	91.009,00 €	91.009,00 €
7. Gesamtsumme aus 5 und 6		280.187,00 €
8. Erträge aus der Tourismusabgabe		316.413,00 €
9. Überdeckung		36.226,00 €

Heiligenhafen, den 01. März 2019

Aufgestellt:

  
 (Maas)  
 Stadtangestellter

**Kalkulation**  
**des Abgabesatzes für die Erhebung einer Tourismusabgabe 2019**  
**nach den Ansätzen des Entwurfs des Haushaltsplanes 2019**  
**und dem Rechnungsergebnis des Jahres 2017**

1. Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Schleswig-Holstein, Ostseebäderverband, Sachverständigenkosten, usw.		50.400,00 €
2. Allgemeine Aufwendungen		<u>336.500,00 €</u>
3. Summe aus 1 und 2		386.900,00 €
4. Eigenanteil der Stadt Heiligenhafen: 30 %		116.070,00 €
5. Aufwendungen laut Tourismusabgabesatzung: 70 % von 386.900,00 €		270.830,00 €
6. Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:		
<u>Aufwendungen:</u>		
Gesellschaft der Stadt	2.265.025,00 €	
Abschreibungen	944.800,00 €	
Zinsaufwand	61.500,00 €	
Tilgung v. Darl.	152.100,00 €	
Bewirtschaftungskosten	16.100,00 €	
Mieten und Pachten	30.400,00 €	
<u>Erträge:</u>		
Erträge aus der Aufl. Sonderposten	./.	512.200,00 €
Mieten u. Pachten	./.	9.900,00 €
Verm. Einnahmen	./.	500,00 €
Kurabgabe	./.	1.850.000,00 €
Fremdenverkehrsabgabe	./.	<u>360.000,00 €</u>
		737.325,00 €
14 % von 737.325,00 €	103.225,00 €	103.225,00 €
7. Gesamtsumme aus 5 und 6 (Deckungsbedarf 2019)		374.055,00 €
8. Erträge aus der Fremdenverkehrsabgabe		360.000,00 €
9. Unterdeckung		14.055,00 €

Für das Jahr 2017 ergab sich nach der Feststellung der Tourismusabgabe nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2017 eine Überdeckung von 36.226,00 €. Der Abgabensatz 2019 wird wie folgt ermittelt:

Deckungsbedarf für die Tourismusabgabe 2019	374.055,00 €
abzügl. Überdeckung des Jahres 2017	<u>36.226,00 €</u>
gesamt	<b>337.829,00 €</b>

Der Abgabensatz 2019 wird wie folgt ermittelt:

Bei einem Abgabensatz von 2,7 % beträgt das Tourismusabgabeaufkommen 2018 voraussichtlich ca. 539.000,00 €.

Die Grundmaßstabseinheit beträgt somit: 539.000,00 €: 2,7 % = 19.962.962,00

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

$$337.829,00 € : 19.962.962,00 \times 100 = 1,6922$$

**Der Abgabensatz beträgt somit 1,7 %**

Heiligenhafen, den 01. März 2019

Aufgestellt:



(Maas)  
Stadtangestellter

## II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.03.2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Seeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 14,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

### § 2

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt 1,7 %.

### § 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen
  2. den Daten des Melderegisters
  3. den Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

4. den Daten aus der Veranlagung zur Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen
5. nach den vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

#### **§ 4**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung werden die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Satzungsregelung.

Ausgefertigt:  
Heiligenhafen, den  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller  
(Heiko Müller)